



Tollhaus Abschiebungshaft

Von RA Peter Fahlbusch, Hannover

Tag für Tag werden in Deutschland Flüchtlinge, die gerade deutschen Boden betreten haben, aber auch Menschen, die seit Jahrzehnten hier leben, festgenommen und teilweise über Monate in Abschiebungshaft gesteckt. Oft geschieht dies gegen das Gesetz. Offizielle Statistiken gibt es nicht. Eine Auswertung der von mir seit 2002 bundesweit geführten, bestandskräftig abgeschlossenen abschiebungshaftrechtlichen Verfahren hat ergeben, dass rund 1/3 der vertretenen 600 Mandanten zu Unrecht festgenommen und/oder ganz oder über einen gewissen Zeitraum rechtswidrig inhaftiert gewesen sind. Zusammengezählt sind in meiner Praxis bis zum heutigen Tage knapp 5.000 Tage rechtswidriger Haft angefallen. Ich gehe davon aus, dass mein Befund verallgemeinerungsfähig ist. Ein rechtsstaatliches Desaster.

Viele Rechtswidrigkeiten

Die anzutreffenden Rechtsverstöße sind mannigfaltig. Nur einige Beispiele: Regelmäßig erfolgen Festnahmen ohne vorherigen richterlichen Beschluss. Regelmäßig werden Betroffene verspätet dem Richter vorgeführt. Häufig stellen unzuständige Behörden Haftanträge. Nicht selten ergeben Haftanordnungen von unzuständigen Gerichten. Immer wieder unterbleibt die gesetzlich geforderte Anhörung des Ehepartners. Gelegentlich wird nicht einmal der Betroffene selbst vom Richter angehört. Nicht selten werden Betroffene in Haft genommen, die nicht ausreisepflichtig sind. Ab und zu werden Betroffene für Wochen weggeschlossen, obschon der Haftbeschluss nicht vollziehbar ist. Immer wieder werden entgegen der eindeutigen Rechtslage Minderjährige oder Haftunfähige inhaftiert. Schließlich ist (Stichwort Beschleunigungsgrundsatz) in unzähligen Verfahren zu beobachten, dass Ausländerbehörden Menschen, für deren Inhaftierung sie gesorgt haben, in der Folgezeit oftmals schlicht vergessen und über Wochen und Monate keinerlei Aktivitäten (mehr) entfalten, um diese Menschen auch außer Landes zu bringen.

Dabei scheint das Abschiebungshaftrecht einigermaßen übersichtlich zu sein. Im Aufenthaltsrecht findet sich die zentrale Haftnorm in § 62 AufenthG. Für die Inhaf-

tierung von Flüchtlingen ist § 14 AsylVfG von Bedeutung. Das Verfahren selbst richtet sich nach dem ganzen 18. Paragraphen umfassenden FEVG. Schließlich sind noch Art. 2 Abs. 2 Satz 2 sowie Art. 104 GG zu beachten. Landauf landab hört man auch regelmäßig, dass Abschiebungshaftverfahren keine größeren Schwierigkeiten bereiten würden. Die hier vorliegenden Ergebnisse sprechen leider eine andere Sprache.

Anforderungen des Grundgesetzes

In den letzten Jahren hat die Einhaltung der verfassungsrechtlich geforderten Verfahrensregelungen (Art. 104 Abs. 1 GG) zunehmend an Bedeutung gewonnen: Dolmetscherbeziehung, Ladung des Anwalts zum Anhörungstermin, Benachrichtigung einer Vertrauensperson, Belehrung nach dem WÜK, Haftantragstellung im Wege der Amtshilfe sowie örtliche Zuständigkeit des Gerichts. Von überragender Bedeutung ist indes weiterhin die Kenntnis der Ausländerakte. Ohne deren Kenntnis verkommt die richterliche Entscheidung des Haftantrags zu einer bloßen Plausibilitätskontrolle. Nur bei Kenntnis der Ausländerakte kann z.B. geprüft werden, ob ein Betroffener überhaupt vollziehbar ausreisepflichtig ist (Zustellung des aufenthaltsbeendenden Bescheids/Urteils ordnungsgemäß?), ob die Haft beantragende Behörde örtlich zuständig ist und ob nicht etwa der Betroffene geplant festgenommen wurde, was einer vorherigen richterlichen Entscheidung bedurft hätte (OLG Celle, B. v. 2.6.2008, 22 W 23/08, ANA 2008, 31 - Dok 953). In der jüngsten Vergangenheit hat das BVerfG in kurzen Abständen zu Recht angemahnt, dass die Ausländerakte durch den Haftrichter vor Erlass einer Haftentscheidung beizuziehen ist und zwar sowohl im Eilverfahren nach § 11 FEVG (BVerfG, B. v. 1.4.2008, 2 BvR 1925/04a, ANA 2008, 31 - Dok 952) wie auch im Hafthauptverfahren (u.a. BVerfG, B. v. 10.12.2007, 2 BvR 1033/06, ANA 2008, 7 - Dok 830 a) mit Anm. Dok 830 b).

Straftaten im Amt

Nach § 239 Abs. 3 StGB ist auf Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu erkennen, wenn eine Freiheitsberaubung länger als eine Woche andauert. In zahllosen der von mir geführten Verfahren stehen entsprechende Straftaten im Raum. Es dürfte nicht all zu sehr überraschen, dass in

keinem der von mir betriebenen Verfahren ein Strafverfahren gegen Mitarbeiter der Ausländerbehörden (Festnahmen ohne richterlichen Beschluss) oder der Justizvollzugsanstalten (Aufnahme in Haftanstalt, obwohl Haftbeschluss nicht vollstreckbar ist) von Amts wegen in die Wege geleitet wurde.

Der Wert der Freiheit

Die persönliche Freiheit stellt eines der höchsten und kostbarsten Rechtsgüter in unserem Gemeinwesen dar, hört man immer wieder. Bei Verletzung dieses Rechtsguts kann Schadensersatz im Wege der Amtshaftung durchgesetzt werden. Gegenwärtig scheinen sich die in Anspruch genommenen Ausländerbehörden und Träger der Justiz – intern – darauf geeinigt zu haben, für jeden Tag rechtswidriger Haft in Anlehnung an das rechtssystematisch nicht einschlägige StrEG (das Gesetz regelt einen Aufopferungsanspruch) 11 Euro für angemessen und ausreichend anzusehen. Anders z.B. das Land Thüringen, 150 Euro pro Hafttag, vgl. ANA-ZAR 2008, 38 - Dok 991 (in diesem Heft). Es ist bezeichnend, dass man sich bei der Bemessung des Schadensersatzes ausgesprochen geizig zeigt. Eine höchstrichterliche Klärung steht bislang noch aus.

Keine mitteleuropäischen Maßstäbe

In einem Verfahren eines Mandanten, der sein Recht auf Unterbringung in einer Einzelzelle zu Ruhezeiten bei der JVA Hannover geltend machte, hat das Niedersächsische Justizministerium im Jahre 2004 wörtlich ausgeführt: »Zweiterseits kommt die Anstalt mit den Gemeinschaftsunterkünften gerade den Bedürfnissen der meisten Gefangenen entgegen, die vor allem aus Kulturkreisen stammen, die auf das Leben in der Gemeinschaft ausgerichtet sind. Hier mitteleuropäische Maßstäbe anzulegen wäre verfehlt ...«. Jeder weitere Kommentar erübrigt sich. Es gibt noch viel zu tun!

fahlbusch@LSF-kanzlei.de

Peter Fahlbusch ist Rechtsanwalt in Hannover und seit Jahren schwerpunktmäßig im Abschiebungshaftrecht tätig. Zur großzügigen Entschädigungspraxis im Vereinigten Königreich siehe die Entscheidung ANA 2008, 16 - Dok 873. ■

Widerrufsprüfung durch das BAMF – Negativentscheidung durch Gewährung von Familienasyl

Von RA Harry Gerson, Bochum

Am 2. Januar 2009 läuft die Frist des § 73 Abs. 2a S. 1 AsylVfG für die Überprüfung von vor dem 1. Januar 2005 unanfechtbar gewordenen Asyl- und Flüchtlingsanerkennungen ab (BVerwG v. 20.3.2007, 1 C 21.06). In aller Hektik werden deshalb jetzt diese Alt-Anerkennungen aus dem Keller geholt und bei bestimmten Herkunftsländern wird serienmäßig widerrufen. Hatte das BAMF allerdings bereits zuvor die Widerrufsvoraussetzungen schon einmal geprüft und verneint (sog. Negativentscheidung), darf eine weitere Widerrufsentscheidung gem. § 73 Abs. 2a S. 4 AsylVfG nur nach Ermessen getroffen werden. Ergeht ein Widerruf ohne Ermessensbetätigung, ist er unheilbar rechtswidrig (VG München, U. v. 7.2.2008, ANA 2008, 21 – Dok 903). Spätestens wenn die Negativentscheidung der Ausländerbehörde mitgeteilt wurde (wozu das BAMF gem. § 73 Abs. 2a S. 2 AsylVfG verpflichtet ist), besteht darüber hinaus nach 3-jährigem Besitz der Aufenthaltserlaubnis Anspruch auf die Niederlassungserlaubnis (§ 26 Abs. 3 AufenthG). Eine Negativentscheidung und das Wissen hierum ist für anerkannte Flüchtlinge also von beträchtlicher Bedeutung (Hofmann, ANA 2008, 3).

Eine in der Praxis bisher nur unzureichend zur Kenntnis genommene Erscheinungsform der Negativentscheidung durch das BAMF ist die Feststellung nach § 26 Abs. 1 Nr. 4 AsylVfG. Die Gewährung von Familienasyl setzt nämlich die amtliche Feststellung voraus, dass die Anerkennung des Stamberechtigten »nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist«. Genauso formuliert das BAMF auch in den entsprechenden Bescheiden.

Tatbestandliche Voraussetzung für die Erforderlichkeit einer Ermessensentscheidung im Widerrufsverfahren ist gem. § 72 Abs. 2a S. 4 AsylVfG nicht mehr und nicht weniger, als dass

- das Bundesamt (als Behörde und nicht etwa in der Person eines bestimmten angewiesenen Bediensteten)
- auf Grund sachlicher Prüfung (nicht auf Grund Nichtbefassung wegen anderer Bearbeitungsprioritäten, vgl. BVerwG, Urt. v. 20.03.07, 1 C 38.06, Rdz 10)
- festgestellt hatte (gleich, ob zu Recht oder zu Unrecht), dass die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme nicht vorliegen (OVG NRW, B. v. 21.04.08, 8 A 1102/08.A, ANA 2008, 30 – Dok 945).

Eine Negativentscheidung ist ein verwaltungsinterner Akt, der weder einer Begründung noch einer bestimmten Form bedarf. Dass sie gemäß § 73 Abs. 2a S. 2 AsylVfG der Ausländerbehörde mitzuteilen ist, bewirkt dann, dass sie für das Aufenthaltsverfestigungsinteresse des Flüchtlings unmittelbar praktisch nutzbar wird.

Dass das Ergebnis der Prüfung der Ausländerbehörde mitzuteilen ist, belegt zudem, dass die Mitteilung nach § 73 Abs. 2a S. 2 AsylVfG Folge und nicht Voraussetzung einer Negativentscheidung ist. Ein Widerruf erfordert gem. § 73 Abs. 2a S. 4 AsylVfG eine Ermessensentscheidung auch dann, wenn eine Mitteilung an die ABH unterblieben wäre. Die hierzu (z.B. auch in seinen »Hinweisen zu Formblattanfragen ...«) vertretene Auffassung des BAMF, eine Negativentscheidung liege nur vor, wenn sie ausdrücklich als eine solche i.S.d. § 73 Abs. 2a AsylVfG bezeichnet worden sei, findet im Gesetz keine Grundlage. Anders als es das VG München (U. v. 15.06.07, M 8 K 07.50001) einmal in Verkenntung des Rechtsstaatsprinzips angenommen hat, bestimmt nämlich nicht das beim BAMF praktizierte Verfahren mit seinen verwaltungsinternen Prüfungsformularen und Sachbearbeiterverteilungen den Inhalt der gesetzlichen Anforderungen an eine Negativentscheidung. Vielmehr ist umgekehrt das Verwaltungshandeln an den Vorgaben des Gesetzes zu messen.

Fazit: Bei einem stamberechtigten Flüchtling, dessen Angehöriger irgendwann einmal Familienasyl erhielt, darf ein Statuswiderruf durch das BAMF nur nach Ermessen erfolgen.

Anmerkung der Redaktion:

Dass es nicht darauf ankommt, in welchem Zusammenhang eine Widerrufsprüfung durch das BAMF vorgenommen wurde, und wem sie mitgeteilt worden ist, beschreibt: VG Ansbach, U. v. 18.7.2008, 19 K 08.30051

Richter: Bauer

Einsender: RA G. Meyer-Heim, Nürnberg

Fundstelle: Dokument 959 im Internet

Aus dem Geschäftsführenden Ausschuss

Strafverfolgung von »Ausländer-Anwälten«

Dem GA sind in der jüngeren Vergangenheit mehrere Fälle zu Ohren gekommen, in denen Kolleginnen und Kollegen mit strafprozessualen Maßnahmen überzogen wurden. Dies im Zusammenhang mit ihrer Vertretung von Ausländern. Nach unseren Informationen reichen die Maßnahmen von der Einleitung von Ermittlungsverfahren wegen angeblicher Beihilfe zu Verstö-

ßen gegen das Aufenthaltsrecht bis hin zu Zwangsmaßnahmen, wie Durchsuchungen der Anwaltskanzlei und Beschlagnahme von Handakten.

Wir bitten Betroffene und/oder Verteidiger darum, uns Kenntnis zu geben von Anlass und Umfang solcher Strafverfolgungsmaßnahmen. Dies auch (ggf. anonymisiert) dann, wenn die Berufskollegen derzeit eine Unterstützung durch anwaltliche Berufsorganisationen nicht wünschen. Wenn Zahl und Umfang der Maßnahmen besser bekannt sind, wird der GA, ggf. in Zusammenarbeit mit der ARGE Strafrecht und den Strafverteidigervereinigungen, zumindest Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit ergreifen, sofern sich dies als notwendig erweist.

Bitte gut dokumentierte Informationen senden an: RA Thomas Oberhäuser, Münsterplatz 13, 89073 Ulm, Tel. 0731/140410, Fax: 0731/1404110, E-Mail: to@KanzleiAmMuenster.de

Europraktisch

Rechtstreue Deutschlands auf dem EU-Prüfstand

Spätestens seit Inkrafttreten des letzten Änderungsgesetzes zum AufenthG werden die Stimmen immer lauter, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen vorrangiges EU-Recht verstößt, insbesondere bei der Familienzusammenführung. Die ARGE hat nunmehr die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen Deutschland angeregt (vgl. auch ANA 2008, 26). Hauptbeschwerdepunkte sind:

- Die Forderung nach Sprachkenntnissen vor Einreise auch bei drittstaatsangehörigen Freizügigkeitsberechtigten, die Familienangehörige von Unionsbürgern sind. Man hatte gehofft, dass sich dieses Thema spätestens nach der EuGH Entscheidung Metock (ANA 2008, 27 – Dok 920) erledigt hat. Auf eine eilige Anfrage der ARGE an das AA erhielten wir jedoch keine zeitnahe Antwort. Mittlerweile allerdings ist die Reaktion eingegangen. Diese europarechtswidrige Praxis soll eingestellt worden sein, siehe ANA 2008, 35 – Dok 961 (in diesem Heft).
- Die häufige Vornahme einer vollständigen Prüfung von Nachzugsvoraussetzungen durch deutsche Auslandsvertretungen bei der Beantragung von Visa durch freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige von Unionsbürgern und die lange Dauer von solchen Verfahren, obwohl der EuGH mehrfach entschieden hat, dass es sich hierbei lediglich um eine kurze, formale Prüfung handeln darf.

- Mögliche Verstöße gegen die Familienzusammenführungs-RL wegen des Erfordernisses vorgängiger Sprachkenntnisse in jedem Fall, auch wenn ein Anspruch nach der Richtlinie besteht.
- Verstöße gegen Stillhalteklauseln im Assoziationsrecht mit der Türkei, weil das Erfordernis von Sprachkenntnissen vor Einreise nachträglich (im Jahr 2007) eingefügt wurde, während zuvor Ansprüche auf Familiennachzug bestanden, die diesen Ausschlussgrund nicht enthielten.
- Verstoß gegen europäisches Wettbewerbsrecht wegen der ausschließlichen Akzeptanz von Zertifikaten des Goethe-Instituts; Bevorzugung vor Test-Einrichtungen aus anderen Unionsstaaten.

Der vollständige Text mit den dazugehörigen Anlagen sowie eine englischsprachige Zusammenfassung der Beschwerdepunkte findet sich als Dokument 960 im Internet.

Kolleginnen und Kollegen werden weiterhin gebeten, der Redaktion Informationen zu den vorstehenden Beschwerdepunkten zukommen zu lassen. Insbesondere interessiert, ob der Unsinn mit der Sprachkenntnisprüfung wirklich beendet wurde, in welchem Umfang Prüfungen vor Visumerteilung bei Familienangehörigen von Unionsbürgern vorgenommen werden und wie lange das dauert, sowie die Frage, ob auch in Härtefällen (z. B. bei Analphabeten) bei Drittstaatsangehörigen auf Sprachkenntnisprüfung bestanden wird. ■

Aus Rechtsprechung und Verwaltung

Wir stellen kurz interessante Entscheidungen und Rechtsentwicklungen vor. Unveröffentlichte Materialien sind im Volltext auf der Homepage nur für Mitglieder zugänglich. Die Dokumente sind fortlaufend nummeriert. Sie können ausgedruckt werden. Einsendungen werden an die Redaktion erbeten.

Endlich: AA korrigiert europarechtswidrige Praxis beim Familiennachzug

Nach der Entscheidung des EuGH vom 25.07.2008 im Fall Metock (ANA 2008, 27 – Dok 920) hat das AA nunmehr beschlossen, Visa an freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige von Unionsbürgern ohne Sprachkenntnisprüfung zu erteilen. Das Visumhandbuch wurde geändert. Die Unterlage wurde aufgrund einer Anfrage nach dem IFG zur Verfügung gestellt.

Visumhandbuch Unionsbürger-Freizügigkeit Stand 1.8.2008.

Fundstelle Dokument 961 a) im Internet

Anfrage der ARGE vom 23.8.2008

Fundstelle Dokument 961 b) im Internet

Schreiben AA vom 19.9.2008

Verfasser: Dr. Blomeyer

Fundstelle Dokument 961 c) im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Weiterhin europarechtswidrig dürften allerdings folgende Anweisungen des AA sein:

- *Vorgabe der Vornahme von Urkundenüberprüfungen durch Vertrauensanwälte vor Visumerteilung sowie Bezahlung hierfür (Nr. 6.5);*
- *Annahme, dass es einen Visummissbrauch darstellen könnte, wenn der Familienangehörige zunächst aufgrund von EU-Recht nach Deutschland einreist, um dann in den Herkunftsstaat des hier lebenden Unionsbürgers zu gelangen (Nr. 5) – dies wird vom europäischen Recht ausdrücklich erlaubt;*
- *Überprüfung, ob bei beabsichtigtem Aufenthalt von mehr als drei Monaten z. B. der Lebensunterhalt gesichert ist (Nr. 6.2 b) – solche Prüfungen sind vor Einreise unzulässig, sie dürfen, wenn überhaupt, nur im Inland erfolgen;*
- *Routinemäßige »Sicherheitsabfragen« (4.1).*

Diskriminierungsverbot für Türken bei überschießender Arbeitserlaubnis

Derselbe Senat, der dem EuGH bereits in seinen Entscheidungen zu den Maghrebstaaten gefolgt ist (ANA 2008, 4 – Dok 801) wendet nunmehr Art. 10 ARB 1/80 auf türkische Arbeitnehmer an. Wenn eine längerfristige Berechtigung zur Beschäftigung besteht, folgt aus der Norm, dass der türkische Arbeitnehmer Anspruch auf Verlängerung des Aufenthaltstitels hat, auch wenn er noch keine der Verfestigungsstufen von Art. 6 ARB 1/80 erreicht hat. Zur Begründung werden die EuGH-Urteile Gattoussi und Güzeli (ANA 2007, 1 – Dok 588 f.) herangezogen. Ebenso die Entscheidung OVG Hamburg (ANA 2008, 27 – Dok 921).

VGH Ba-Wü, U. v. 10.7.2008, 13 S 708/08

Richter: Dr. Jacob, Dr. Haller, Dr. Graßhof

Einsender: RA Daniel Dragoja, Sindelfingen

Fundstelle: Dokument 962 im Internet

EU-Türkei: Keine Sicherung Lebensunterhalt für Familienangehörige

Ein Familienangehöriger, der Assoziationsfreizügigkeit nach Art. 7 Abs. 1 ARB 1/80 (nach 5 Jahren rechtmäßigem Aufenthalt) erlangt hat, behält sein deklaratorisches Aufenthaltsrecht auch dann, wenn er nicht arbeitet und Sozialleistungen bezog bzw. beziehen müsste. Dies entscheidet das Europäische Gericht im Fall eines türkischen jungen Mannes (24), der im Alter von zwei Jahren nach Deutschland zu seinem damals hier lebenden Vater gezogen war und im ganzen Leben nur einen einzigen Tag gearbeitet hatte.

EuGH, U. v. 25.9.2008, C-453/07 (Er)

Richter: Rosas, Lohmus, Cunha Rodrigues,

Caoimh, Lindh

Einsender: RA Ünal Zeran, Hamburg

Fundstelle: Dokument 963 im Internet

EU-Türkei: Bei Ausweisung Anwendung der Freizügigkeits-RL?

Nach der Entscheidung vom 11.02.2008 (ANA 2008, 18 – Dok 882) hebt das BVerfG ein weiteres Mal einen Beschluss des 18. Senat des OVG NRW auf, weil dieser – quasi im Vorübergehen und überwiegend sich selbst zitierend – einen Antrag auf Zulassung der Berufung im Falle eines Ausgewiesenen aus der Türkei, im Bundesgebiet geboren, zurückgewiesen hatte. Die Rechtsfrage, ob Straftaten der Allgmeinkriminalität zulässigerweise Ausweisungsanlass i. S. v. Art. 28 Abs. 3 Freizügigkeits-RL sein kann oder nicht, ist vom EuGH nicht geklärt, weshalb die Frage Grundsatzbedeutung hat.

BVerfG, B. v. 25.8.2008, 2 BvR 2213/06

Richter: Mellinshoff, Lübke-Wolff, Gerhardt

Einsenderin: RA Dr. K. Spiekermann, Duisburg

Fundstelle: Dokument 964 im Internet

Der EuGH als gesetzlicher Richter ist vom Zulassungsgericht zu beachten

Die gerade genannte Entscheidung ist noch aus einem weiteren Grund sehr wichtig: Dort, wo sich eine Rechtsfrage des europäischen Rechts stellt, ist die Vorlagepflichtung durch das Gericht, welches über die Zulassung der Berufung zu entscheiden hat, zu beachten. Das Zulassungsgericht gilt als »letzinstanzliches« Gericht i.S.v. Art. 234 Abs. 3 EGV. Der 18. Senat des OVG NRW muss sich vom BVerfG sagen lassen, dass die Verweigerung der Zulassung der Berufung »offensichtlich unhaltbar« gewesen ist. Dem Obergericht wird Gelegenheit gegeben, seine Position zu überdenken.

BVerfG, B. v. 25.8.2008, 2 BvR 2213/06

Richter: Mellinshoff, Lübke-Wolff, Gerhardt

Einsenderin: RA Dr. K. Spiekermann, Duisburg

Fundstelle: Dokument 964 im Internet

Einbürgerung von Kosovo-Albanern – Hinnahme von Mehrstaatigkeit

Einem Kosovo-Albaner ist es nicht zumutbar, sich aus der serbischen Staatsangehörigkeit entlassen zu lassen. Derzeit gilt dasselbe für die Entlassung aus der »kosovarischen Staatsangehörigkeit«, sollte diese erworben worden sein, weil hierzu Verfahren (noch) nicht zur Verfügung stehen. Im Übrigen äußert das Gericht Bedenken, ob die Inanspruchnahme von Kosovo-Albanern, die seit vielen Jahren im Ausland leben, als Angehörige des »Staates Kosovo« überhaupt völkerrechtskonform ist. Ausführungen auch dazu, dass »unzumutbare Entlassungsbedingungen« (§ 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 StAG) nicht die Einleitung eines Entlassungsverfahrens voraussetzen, wenn ein solches Verfahren überhaupt verweigert wird.

VGH Ba-Wü, U. v. 24.9.2008, 13 S 1812/07

Richter: Dr. Jacob, Dr. Haller, Epe

Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm

Fundstelle: Dokument 965 a) im Internet

Anmerkung des Einsenders

Fundstelle: Dokument 965 b) im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Da die Frage, ob eine kosovarische Staatsangehörigkeit überhaupt verliehen worden ist, im Ergebnis (wahrscheinlich) nicht entscheidungserheblich war, musste sich der Senat auch nicht mit der Frage auseinandersetzen, ob Kosovo überhaupt ein Staat ist, der eine Staatsangehörigkeit verleihen kann. Diesbezüglich haben viele Staaten, darunter auch eine Reihe EU-Staaten, Bedenken. Welche Ergebnisse die möglicherweise völkerrechtswidrige Sezession des Kosovo vom serbischen Staat im Übrigen zeitigen kann, wurde jüngst am Beispiel von Georgien und der russischen Argumentation hierzu deutlich.

Schadensersatz für Rassismus

Soweit ersichtlich die erste Entscheidung eines deutschen Gerichts zur ausländerdiskriminierenden Einlasspraxis in Diskotheken und zum Entschädigungsanspruch in solchen Fällen.

AG Oldenburg, U. v. 23.7.2008, E2 C 2126/07 (V)

Richter: Lübben

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Fundstelle: Dokument 966 a) im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Man hätte diese Entscheidung auch in der Rubrik »Die Entgleisung« veröffentlichen können. Die begehrte Geldentschädigung wurde nämlich gekürzt, weil der Ausländer Zeugen mitgenommen hatte. Das belege, dass er mit einer Abweisung rechnen musste. Die öffentliche Diskriminierung sei deshalb nicht unverhofft. Der Ausländer hätte sich ja darauf vorbereiten können. Eine skandalöse Begründung, besonders, wenn man bedenkt, in welchen Beweisschwierigkeiten Menschen sein

können, wenn sie keine Zeugen dabei haben. Die Kritik wird weiter herausgearbeitet in der ebenfalls beigefügten Anmerkung des Einsenders, Dokument 966 b) im Internet.

Visum im Eilverfahren

Entsprechend der in der Vergangenheit üblichen rechtswidrigen Verfahrenspraxis versagte das AA dem pakistanischen Ehemann einer in Deutschland lebenden Britin das Visum mit der Begründung, er spreche kein Deutsch. Die evidente Rechtswidrigkeit alleine reichte dem VG Berlin allerdings nicht für einen Anordnungsgrund. Ausschlaggebend war, dass die hier lebende Ehefrau wegen der Trennung vom Mann bereits einen Selbstmordversuch unternommen hatte. Das AA wurde im Eilverfahren zur Erteilung des Visums verpflichtet.

VG Berlin, B. v. 24.7.2007, 23 V 39.08

Richter: Wickenberg, Böhme, Hofmann

Einsenderin: RAin Ilknur Baysu, Mannheim

Fundstelle: Dokument 967 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Manchmal ist es unglaublich, was sich Juristen als Argumente ausdenken könnten: Das AA hatte argumentiert, für das Eilverfahren bestehe kein Anordnungsgrund, weil aktuell keine Fremd- und Eigengefährdung mehr besteht.

Visumverfahren: Maßgeblicher Zeitpunkt für die Entscheidung im Überprüfungsverfahren

Bekanntlich stellt das AA in Fällen der Ablehnung von Visumanträgen trotz Ausschluss des Widerspruchsverfahrens ein internes Überprüfungsverfahren zur Verfügung, dort obrigkeitstaatlich »Remonstrationsverfahren« genannt. Im konkreten Fall hatte eine deutsche Botschaft einem Berufskollegen erklärt, der im Überprüfungsverfahren vorgelegte Sprachnachweis könne nicht mehr verwertet werden, dafür sei es jetzt zu spät. Es könne ja ein neuer Visumantrag gestellt werden. Die Zentrale des AA teilt mit, dass diese Rechtsansicht offensichtlich falsch ist. Maßgeblicher Zeitpunkt ist derjenige, zu dem im Überprüfungsverfahren entschieden wird. Eigentlich eine Selbstverständlichkeit.

Aktenvermerk über Telefonat vom 10.09.2008

Verfasser & Einsender: RA Gunter Christ, Köln

Fundstelle Dokument 968 im Internet

Unbegleitete Minderjährige müssen in Obhut genommen werden

Das Ministerium weist Ausländerbehörden und Polizeien darauf hin, dass das Jugendamt verpflichtet ist, unbegleitete Personen unter 18 Jahren (UM) in Obhut zu nehmen. Zu diesem Zweck müssen die genannten Behörden Kinder und Jugendliche dort »vorstellen«.

Als ein Problem allerdings stellt sich die Altersfeststellung dar. Nicht selten nehmen (auch) Jugendämter Personen »in Augenschein« und erklären dann, nach bloßem Ansehen, dass ein Kind in Wirklichkeit ein Erwachsener sei. In Reaktion auf den Erlass dokumentiert die Kollegin Heiber einen besonders üblen Fall aus der Stadt Düsseldorf sowie ein Urteil des VG Arnberg zu einem gleichfalls schlimmen Fall aus der Stadt Hamburg. Der IM NW sieht jedoch keinen Anlass, irgendwelche Hinweise an die zuständigen Behörden zu geben.

IM NW, Erlass vom 10.07.2008,

Verfasserin: Frau Böhnke

Einsender: Flüchtlingsrat NRW

Fundstelle: Dokument 969 a) im Internet

Schreiben Rechtsanwältin Heiber an IM NW vom

16.09.2008 mit Falldokumentation.

Fundstelle: Dokument 969 b) im Internet

IM NW, Schreiben an RAin Heiber v. 26.9.2008

Verfasserin: Frau Böhnke

Fundstelle: Dokument 969 c) im Internet

Einholung Aufenthaltstitel im Inland – egal ob Einreise erlaubt war oder nicht

Hier ist die obergerichtliche Bestätigung zu der Entscheidung VG Aachen (ANA 2008, 28 – Dok 929): Das OVG macht es noch deutlicher:

- Wer die Voraussetzungen von § 39 Nr. 5 AufenthV erfüllt, bei dem kommt es nicht darauf an, ob er unerlaubt oder erlaubt (egal mit welchem Visum) eingereist war.
- Auch die abstrakte Verwirklichung eines Ausweisungsgrundes (der Senat nennt es »Ausweisungstatbestand«, obwohl davon nichts im Gesetz steht) kann diesem Ausländer nicht entgegengehalten werden.

OVG NRW, B. v. 16.9.2008, 19 B 871/08

Richter: Kampmann, Dr. Bülter, Dr. Ulrichs

Fundstelle: Dokument 970 im Internet

Einholung Aufenthaltstitel im Inland

Heiraten in Dänemark ist einfach. Danach ermöglicht in vielen Fällen § 39 AufenthV die Einholung eines Aufenthaltstitels im Inland. Bei der letzten Änderung des AufenthG sollte angeblich dieses »Schlupfloch« geschlossen worden sein. Dies hat jedoch, hierauf weist das Obergericht hin, keinen Ausdruck im Verordnungstext gefunden. Also gilt, was in der VO steht und nicht das, was sich deutsche Ausländerämter zur Arbeitsplatzsicherung deutscher Standesbeamter ausgedacht haben.

Interessanter Hinweis auch darauf, dass der in § 39 Nr. 3 AufenthV beschriebene »Anspruch« erst dann erfüllt ist, wenn alle Voraussetzungen vorliegen. Erwerb von Sprachkenntnissen oder Aufnahme der ehelichen Lebensgemeinschaft sind Teilakte hiervon. Werden diese erst nach Einreise erfüllt/verwirklicht, entsteht auch der Anspruch insgesamt erst nach Einreise.

VGH Ba-Wü, B. v. 8.7.2008, 11 S 1041/08

Richter: Leider nicht bekannt

Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm

Fundstelle: Dokument 971 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Interessant auch, dass es der Senat zumindest für möglich hält, dass sich auch für Deutsche aus der Freizügigkeits-RL Ansprüche ergeben können, weil der deutsche Ehemann von seiner Freizügigkeit (in der Form der passiven Dienstleistungsfreiheit) Gebrauch gemacht hatte, als er mit seiner Verlobten nach Dänemark reiste. Siehe auch OVG Schleswig-Holstein (ANA 2004, 2 – Dok 31).

Zu der vom Senat ins Auge gefassten Möglichkeit, dass ein Ausweisungsgrund bestehen könnte, wenn man bereits vor Erteilung des Visums einen längeren Aufenthaltswitz im Auge gehabt hatte, siehe die Gegenposition des OVG NRW in der vorstehenden Entscheidung.

Selbständige Erwerbstätigkeit von Türken

Der Erlass teilt mit, dass mittlerweile die Gegenseitigkeit aufgrund des deutsch-türkischen Niederlassungsabkommens von 1927 hergestellt wurde. Deshalb ist § 21 Abs. 2 AufenthG anwendbar und besonderer Prüfung nach § 21 Abs. 1 AufenthG bedarf es nicht mehr.

IM Hessen, Erlass v. 1.8.2008

Verfasser: Herr Wagner

Einsender: Flüchtlingsrat NRW

Fundstelle: Dokument 972 im Internet

Altfallregelung:

Aufenthaltsurlaub im Eilverfahren

Die ABH vertrat mit Billigung der Bezirksregierung die Ansicht, dass ein junger Ausländer Aufenthaltstitel nur bei Vorliegen aller Voraussetzungen des § 104a Abs. 2 S. 2 AufenthG

erhalten könne; die Anwendung von § 104a Abs. 1 S. 1 AufenthG sei gesperrt. Das Verwaltungsgericht widerspricht aus systematischen und grundsätzlichen Erwägungen.

Bemerkenswert: Im Eilverfahren wird zur Erteilung des Aufenthaltstitels verpflichtet, weil sonst nicht ausreichend Gelegenheit bestünde, vor dem Stichtag 31.12.2009 den Nachweis der Lebensunterhaltssicherung zu führen.

VG Chemnitz, B. v. 23.7.2008, 5 L 181/08

Richter: W. Zander

Einsender: RA Michael Ton, Dresden

Fundstelle: Dokument 973 im Internet

Auch wiederholende Nebenbestimmungen sind selbstständig anfechtbar

Das Obergericht weist unter Hinweis auf die Entscheidung des BVerwG (ANA 2008, 21 – Dok 902 = AuAs 2008, 98) darauf hin, dass mit jeder Wiederholung einer Nebenbestimmung in einem neuen Aufenthaltstitel/einer Duldung diese neu anfechtbar wird; sie erwächst also nicht nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist nach erstmaliger Beifügung in Rechtskraft. Konsequenz: Bei Wiederholung der Nebenbestimmung ist ein anhängiges Rechtsmittelverfahren für erledigt zu erklären. Fortsetzungsfeststellungsklage ist aber (auch wegen der Vorschrift in § 51 Abs. 6 AufenthG) zulässig.

HessVGH, B. v. 12.6.2008, 9 D 1006/08

Richter: Dr. Teufel, Bohn, Seggelke

Einsenderin: RAin Stephanie Weh, Frankfurt/M.

Fundstelle: Dokument 974 a) im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Die Entscheidung erging in einem PKH-Prüfungsverfahren. Die Beschwerde wurde zurückgewiesen, weil angeblich vor Erledigung der Angelegenheit der PKH-Antrag nicht formwirksam gestellt worden sei. Der Antragsteller hatte das Formular nicht eigenhändig unterschrieben. Für Berufskollegen, die mit ähnlichen – falschen – Argumenten konfrontiert werden, hat die Einsenderin einen Mustertext verfasst – Dokument 974 b) im Internet

Wohnsitzauflage als Nebenbestimmung zur Duldung nur nach Ermessen

In dem zuvor geschilderten Fall (Dok. ...) war die ABH Frankfurt/Main für die Erteilung der Duldung aufgrund hessischer landesrechtlicher Regelung zuständig. Sie verfügte bei einem in Wiesbaden mit seiner Familie (Lebensgefährtin und zwei gemeinsame Kinder) Lebenden eine Wohnsitzauflage, wonach er nur in Frankfurt Wohnung nehmen dürfe. Nach Ablauf der Duldung, der diese Nebenbestimmung beigefügt war, wurde auf Fortsetzungsfeststellungsklage umgestellt. Dieser gibt das Gericht wegen Ermessensnichtgebrauch statt: Wer wegen seiner familiären Beziehung eine Duldung erhält, darf nicht durch Wohnsitzauflage an einen anderen Wohnort gebunden werden.

VG Frankfurt/Main, U. v. 24.6.2008,

8 E 4257/07

Richter: Dr. Petzold

Einsenderin: RAin Stephanie Weh, Frankfurt/M.

Fundstelle: Dokument 975 im Internet

Rechtsstatus jüdischer Zuwanderer aus der Ex-UdSSR – Altfälle

Das bayerische Obergericht beantwortet die Frage nach dem Rechtsstatus von vor dem 01.01.2005 (Inkrafttreten des AufenthG) Aufgenommenen wie folgt: Diese Personen waren ausdrücklich in entsprechender Anwendung des KontingentflüchtlingsG (HumHAG) aufgenommen worden. Diese Entscheidung wirkt nach § 102 Abs. 1 AufenthG fort (Rn. 66 f). Die Menschen unterfallen damit auch der GFK und deren Refoulement-Verbot (Rn. 46 ff, 65). Die Rechtsstellung bleibt auch nach Inkraft-

treten des AufenthG erhalten (Rn. 68). Lediglich in den Fällen, in denen der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen als Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik oder für die Allgemeinheit anzusehen ist, kann der Rechtsstatus entfallen (Rn. 70). Ansonsten besteht gegenüber dem Herkunftsstaat ein Abschiebungsverbot. Die Entscheidung arbeitet sehr sorgfältig die Genese der Aufnahme jüdischer Zuwanderer seit 1990 heraus. Die Revision wurde wegen Grundsatzbedeutung zugelassen.

BayVGH, U. v. 7.8.2008, 19 B 07.1777

Richter: Krodel, Kögler, Dr. Mayer

Einsender: RA Peter Holzschuher, Nürnberg

Fundstelle: Dokument 976 im Internet

Begrenzte Mitteilungspflichten des Jugendamts an Ausländerbehörde

Nach § 88 Abs. 1 AufenthG unterbleibt die Übermittlung personenbezogener Daten, wenn besondere Verwendungsregeln entgegenstehen. Die Ausarbeitung untersucht solche Verwendungsregeln und kommt zu dem Ergebnis, dass zumeist Vorschriften des SGB detaillierten Informationen der ABH entgegenstehen.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Vermerk v. 20.6.2008

Verfasser: Alfred Oehlmann-Austermann

Einsender: Peter Skerutsch, Düsseldorf

Fundstelle: Dokument 977 im Internet

Bezug von SGB II-Leistungen kein Ausweisungsgrund

Eine Ausländerin, die seit 1999 eine jährlich verlängerte Aufenthaltserlaubnis besitzt, begehrt die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis (nach altem Recht, vgl. § 104 Abs. 1 AufenthG). Sie pflegt als ausgebildete Krankenschwester seit ihrer Einreise in die Bundesrepublik ihren deutschen Ehemann, der ansonsten in einem Pflegeheim leben müsste.

Das Gericht stellt auch für das neue Recht folgendes fest: »Sozialhilfe« i. S. v. § 55 Abs. 2 Nr. 6 AufenthG sind nur Leistungen nach SGB XII (ggf. auch nach AsylbLG), nicht jedoch Leistungen der Grundsicherung für Arbeitslose nach SGB II. Dies anders zu entscheiden hat der Gesetzgeber auch nach Inkrafttreten des AufenthG ausdrücklich abgelehnt.

Auch Hinweis darauf, dass der Bezug von Sozialhilfeleistungen durch den deutschen Ehemann ohne Bedeutung ist, vgl. BVerwGE 122, 94 = NVwZ 2005, 460.

VG Hamburg, U. v. 8.5.2008, 17 K 756/08

Richter: Leider nicht bekannt

Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm

Fundstelle: Dokument 978 im Internet

Irak: Ausstellung neuer Pässe und Namensführung

Zurückgehend auf Informationen des BMI informiert der IM NW Standesämter und ABH über neue Modalitäten bei der Passausstellung durch die irakische Botschaft in Berlin und zu Einzelheiten über irakische Reisepässe der Serien »G«, »H«, »M« und »S«.

Auch wird behauptet, dass es im Irak keine »Familiennamen« gäbe. Ein Name setze sich nur aus Vorname, Vaters Name und Großvatersname zusammen. Diese Information, die auch zu Schwierigkeiten bei Standesämtern führen kann, ist falsch.

IM NW, Erläss vom 05.09.2008

Verfasserin: Frau Hubertine Kutschmann

Einsender: Flüchtlingsrat NRW

Fundstelle: Dokument 979 a) im Internet

Zwei Schreiben an IM NW und Irakische Botschaft vom 11.09.2008

Verf. & Einsender: RA Michael Ton, Dresden

Fundstelle: Dokument 979 b) und 979 c) im Internet

Verbalnote der irakischen Botschaft an das BMI vom 15.09.2008.

Einsender RA Michael Ton, Dresden

Fundstelle Dokument 979 d) im Internet

Abschiebungsverbot wegen Ausübung von Vaterrechten und Vaterpflichten

Ein Ausreisepflichtiger ist verheiratet. Die Ehefrau ist anerkannter Flüchtling. Ein Kind wird geboren. Die ABH meint, der Mann solle mal eben nach Moskau reisen, das Visum einholen, und dann könne er wiederkommen. Er habe im Übrigen über das Vorliegen eines Passes getäuscht, er sei ohne das erforderliche Visum eingereist und außerdem brauche ein Kind während der ersten Lebensmonate den Vater gar nicht, da sei es nur auf die Mutter angewiesen. Das VG bestätigt: Mutter und Kind könnten sich ja zwischenzeitlich mit der Hilfe von Eltern und Schwiegereltern begnügen. Erst das Obergericht muss es richten: Wieder einmal muss die Rechtsprechung von EGMR und BVerfG durchdekliniert werden, was hier auch sehr sorgfältig geschieht. Ergebnis: Abschiebungsverbot und Hinweise darauf, dass hier zumindest anschließend Anspruch auf Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels besteht.

BayVGH, B. v. 22.7.2008, 19 CE 08.781

Richter: Krodel, Herrmann, Dr. Mayer

Einsender: RA Dr. Albrecht Göring, München

Fundstelle: Dokument 980 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Schade, dass die Familienzusammenführungs-RL nicht problematisiert worden ist. Nach Art. 3 Abs. 1 der RL ist unerheblich, in welchem Zustand sich der Familienangehörige befindet (vgl. Hofmann, ANA 2007, 10). Es hätte auch nahe gelegen, Art. 23 der Qualifikations-RL in den Blick zu nehmen.

Iran – Bedeutung der Freiwilligkeitserklärung

Bekanntlich hat ja das OVG NRW »erkannt«, dass die bei der iranischen Botschaft abzugebende Freiwilligkeitserklärung überhaupt keine solche ist, sondern lediglich die Erklärung der Bereitschaft, der Ausreisepflicht ohne staatlichen Zwang Folge zu leisten (U. v. 18.06.2008, 17 A 2250/07, Asylmagazin 9/2008, 37 – siehe auch »Standpunkt«, ANA 2008, 25). Diese überraschende Interpretation hat einen Berufskollegen veranlasst, bei den iranischen Behörden nachzufragen. Siehe da: Das OVG NRW hat sich »geirrt«. Ein Vertreter des Generalkonsulats, konfrontiert mit der Interpretation des Gerichts, erklärt: Die Freiwilligkeitserklärung müsse – so die Weisung aus Teheran – belegen, dass aus freien Stücken aufgrund eines inneren freien Willens der Wunsch besteht, in den Iran zurückzukehren. Alles andere sei »undemokratisch«.

Vermerk vom 05.09.2008 über Auskunft der

Passabteilung des GK Iran in Frankfurt/Main

Verfasser & Einsender: RA Gunter Christ, Köln

Fundstelle: Dokument 981 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Ob es wirklich angemessen ist, dass sich ein deutsches Gericht von einem Vertreter der islamischen Republik Iran über das, was »demokratisch« ist, belehren lassen muss, sei dahingestellt. Jedenfalls scheint die Kenntnis der deutschen Sprache bei den iranischen Behörden größer zu sein, als bei dem genannten Gericht. Die nun notwendige Reaktion aus Münster bei nächster Gelegenheit darf gespannt erwartet werden.

Iran-Doppelbestrafung: Todesstrafe bei Drogendelikten möglich

Unter Hinweis auf neuere Auskünfte des Auswärtigen Amtes kommt das Gericht zu dem Erkenntnis, dass bei einem wegen Drogenhan-

dels rechtskräftig verurteilten Iraner im Fall einer Rückkehr eine erhöhte Gefährdung besteht. Folter bei Verhören (auch bei Überprüfung von Rückkehrern) ist an der Tagesordnung. Hinweis auch auf die Gefahr der Todesstrafe wegen eines Drogendelikts.

VG Stuttgart, U. v. 30.6.2008, A 11 K 1399/08

Richter: Sachsenmaier

Einsender: RA Manfred Weidmann, Tübingen

Fundstelle: Dokument 982 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Die weitere Entscheidung des Gerichts, dass Familienasyl erlöschen soll, wenn der Stamm-berechtigte eingebürgert worden ist, ist kaum nachvollziehbar. Siehe dagegen z. B. zu Recht VG Köln, ANA 2008, 15 – Dok 862.

Qualifikations-RL und subsidiärer Schutzstatus

Diese Entscheidung zeigt u. a. auf, dass noch viel zu tun ist, bis deutsches Recht an europäisches Asylrecht angepasst wird. Das Urteil ist hochkomplex; folgende Punkte erscheinen (mindestens) wichtig:

- Wer als subsidiär Schutzberechtigter nach Artikel 15 QRL in Betracht kommt, darf nicht auf einen ministeriellen Abschiebungsstopp-Erlass verwiesen werden, er hat vielmehr Regelanspruch auf einen Aufenthaltstitel (§ 25 Abs. 3 AufenthG). Die Einschränkung in § 60 Abs. 7 S. 3 AufenthG ist insoweit europarechtswidrig.
- Ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt i. S. v. § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG muss sich nicht auf das gesamte Staatsgebiet erstrecken (Art. 15 c QRL).
- Über wichtige Fragen der Auslegung der QRL muss der EuGH erst noch entscheiden. Dies führt dazu, dass ein Obergericht die Revision zuzulassen hat, weil in diesem Bereich Vorlagerechte und -pflichten derzeit auf das letztinstanzliche Gericht beschränkt sind.

Die Einsenderin weist auch darauf hin, dass hiermit für viele irakische Staatsangehörige unter den aktuellen Bedingungen erstmals ein Weg zur Prüfung von neuen Abschiebungsverböten eröffnet wird.

BVerwG, U. v. 24.06.2008, 10 C 4307

Richter: Dr. Mallmann, Prof. Dr. Dörig, Richter, Beck, Prof. Dr. Kraft

Einsenderin: RAin Angelika Lex, München

Fundstelle: Dokument 983 im Internet

Dublin II: Keine Überstellung nach Griechenland

Die Serie von Entscheidungen, die angesichts der prekären Situation in Griechenland und von Flüchtlingen dort Rücküberstellungen (einstweilen) aussetzt, reißt nicht ab; siehe bereits ANA 2008, 22 – Dok 908; ANA 2008, 30 – Dok 942. Es stellt sich die Frage, wann die Bundesregierung endlich reagieren wird.

Einsender: Flüchtlingsrat NRW

VG Ansbach, B. v. 22.07.2008, 3 E 08.30292

Richterin: Beer

Fundstelle: Dokument 984 a) im Internet

VG Oldenburg, B. v. 23.07.2008, 7 B 2119/08

Richter: Dr. Maierhöfer

Fundstelle: Dokument 984 b) im Internet

VG Schleswig, B. v. 08.08.2008, 6 B 41/08,

Richter Hansen

Fundstelle: Dokument 984 c) im Internet

VG Hamburg, B. v. 20.08.2008, 8 AE 356/08

Richterin: Lenz

Fundstelle: Dokument 984 d) im Internet

VG Hamburg, B. v. 21.08.2008, 8 AE 359/08

Richterin: Schlöpke-Beckmann

Fundstelle: Dokument 984 e) im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Siehe auch der Aufruf des Bayerischen Flüchtlingsrats für Elia Ziyad Rifaa, irakischer Christ, der gemeinsam mit seinem Bruder im Juli 2007 nach München kam. Der Bruder wurde als Flüchtling anerkannt, während er nach Griechenland zurückgeschoben wurde, wo er seit Monaten auf der Straße lebt. Der Aufruf ist verfügbar als Dokument 984 f) im Internet.

Familienasyl: Antrag des Kindes nicht offensichtlich unbegründet, solange Verfahren der Eltern noch anhängig ist

Das Schicksal des Asylantrags nach § 26 Abs. 2 AsylVfG hängt vom Asylantrag des Stammberechtigten ab. Diese Akzessorietät hatte das BAMF nicht beachtet, als es den Asylantrag eines minderjährigen Kindes als offensichtlich unbegründet ablehnte. Die Asylanträge der Eltern wurden nur als (einfach) unbegründet abgelehnt, und das entsprechende Klageverfahren war noch nicht rechtskräftig abgeschlossen. Deshalb Anordnung der aufschiebenden Wirkung ohne jede weitere Prüfung.

VG Köln, B. v. 13.8.2008, 25 L 1039/08.A

Richter: Schicha

Einsenderin: RAin Susanne Schröder, Hannover
Fundstelle: Dokument 985 im Internet

Zustellungsfiktion bei Minderjährigen?

Die Frage lautet: Wann muss ein Minderjähriger eine Zustellung an eine dem BAMF von einer öffentlichen Stelle bekannt gegebenen Adresse gegen sich gelten lassen (§ 10 Abs. 2 AsylVfG)? Das Gericht entscheidet: Jedenfalls dann nicht, wenn zum Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides (bereits) Vormundschaft besteht und das zuständige Jugendamt die Bekanntgabe der neuen Anschrift unterlassen hat. Auch dann nicht, wenn beim BAMF aktenkundig ist, dass eine »Umverteilung« stattgefunden hatte und dem Jugendamt die Zuweisungsentscheidung zugestellt worden war.

Im Übrigen: Abschiebungsverbot für Minderjährigen aus Äthiopien, dessen Eltern tot oder verschwunden sind und der keine Angehörigen mehr dort hat. Ihm droht erhebliche Gefahr für Leib oder Leben. Dies gilt auch aufgrund einer festgestellten Traumatisierung und der fehlenden Behandlungsmöglichkeiten im Heimatland.

VG Düsseldorf, U. v. 10.7.2008, 6 K 4927/07.A

Richterin: Christians

Einsenderin: RAin Kerstin Müller, Köln
Fundstelle: Dokument 986 im Internet

Elterngeld: Besitz der Aufenthaltserlaubnis wirklich zwingend?

Die ausländische Mutter eines deutschen Kindes ist lediglich im Besitz einer Duldung. Weil die ABH hier (noch) keine Aufenthaltserlaubnis erteilt hat, wird auch Elterngeld abgelehnt. Das LSG bewilligt zumindest Prozesskostenhilfe, weil Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit von § 1 Abs. 7 BEEG bestehen, soweit dort auf den Besitz eines Aufenthaltstitels und nicht auf den entsprechenden Anspruch abgestellt wird. Dies auch unter Hinweis auf den Vorlagebeschluss des FG Köln (ANA 2007, 30 – Dok 750 b).

Hess. LSG, B. v. 4.8.2008, L 6 B 75/08 EG

Richter: Dr. Borchert, Rufzig, Barnusch

Einsenderin: RAin Katrin Knoblauch Frankfurt/M.
Fundstelle: Dokument 987 im Internet

AsylbLG – Leistungen für Vergangenheit

Das BSG verabschiedet sich ausdrücklich von entgegenstehender Rechtsprechung des BVerwG: § 44 SGB X ist auch auf das AsylbLG anwendbar. Hieraus folgt z. B., dass für einen Zeitraum von bis zu 4 Jahren ab Antragstellung zu Unrecht vorenthaltenen Analogleistungen nachgezahlt werden müssen. Auch ist es uner-

heblich, ob diesbezüglich ein entsprechender Antrag gestellt worden ist, wenn dem Sozialleistungsträger aufgrund der Hilfestellung die Leistungsvoraussetzungen bekannt sind. Dann hat der Hilfeempfänger keine irgendwie geartete weitere Mitwirkungsverpflichtung.

BSG, U. v. 17.6.2008, B 8 AY 5/07 R

Richter: Eicher, Dr. Koloczek, Behrend

Einsenderin: Georg Classen, Berlin
Fundstelle: Dokument 988 im Internet

SGB II – Leistungen trotz auflösender Bedingung in Aufenthaltstitel

Wieder einmal hatte eine Ausländerbehörde einen Aufenthaltstitel mit der auflösenden Bedingung versehen »erlischt mit Bezug von Sozialleistungen nach SGB II oder SGB XII«. Die Betroffene, die im Haushalt ein schwerbehindertes Kind versorgt und im siebten Monat schwanger war, sollte deshalb sofort nach Beantragung von SGB II-Leistungen nur noch Leistungen nach AsylbLG erhalten, sie sei ja jetzt ausreisepflichtig. Das macht das SG nicht mit. Die Ausländerin hat ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland und für ausländerrechtliche Konsequenzen ist nicht der Sozialleistungsträger, sondern die ABH zuständig.

SG Berlin, B. v. 4.8.2008, S 148 AS 22048/08 ER

Richter: Grupp

Einsender: Georg Classen, Berlin
Fundstelle: Dokument 989 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Die Befügung einer auflösenden Bedingung, die von einer Sekunde auf die andere das Aufenthaltsrecht erlöschen lässt und den Betroffenen zum illegalen Ausländer macht, wird von der Redaktion für rechtswidrig gehalten. Das gilt insbesondere bei Umständen, die vom Ausländer nicht beeinflusst werden können (z. B. Kündigung eines Arbeitsverhältnisses).

Wann besteht Pflicht zum Wohnen in Gemeinschaftsunterkunft?

Ein ehemaliger Asylbewerber, der einer Entscheidung über einen Aufenthaltstitel nach der Altfallregelung hart, musste sich zunächst im Eilverfahren Leistungen nach AsylbLG erstreiten. Dann trietzte ihn das Sozialamt weiter und versagte die Übernahme von Wohnungskosten. In der Gemeinschaftsunterkunft bestünde ja die Möglichkeit zu kostengünstigem Wohnen. Das Gericht stellt im Eilverfahren fest, dass dies keine tragfähige Begründung ist: Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft ist nur dann zulässige Alternative, wenn dies von der ABH nach Ausübung ihres Ermessens bestandskräftig so verfügt worden ist. § 53 AsylVfG stellt keine Rechtsgrundlage für eine generelle Verpflichtung, dort Wohnung zu nehmen, dar.

SG Hildesheim, B. v. 3.7.2008, S 42 AY 95/08 ER

Richter: Rühling

Einsender: RA Waldmann-Stocker, Göttingen
Fundstelle: Dokument 990 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Endlich einmal eine klare Entscheidung zu einer höchst strittigen Frage.

Das Sozialamt hatte geltend gemacht, ein Zimmer in der Gemeinschaftsunterkunft sei viel preiswerter (ca. 120 € bis 180 €). Da müssen in Niedersachsen die Zimmer entweder besonders klein oder die umlagefähigen Kosten besonders gering sein. In NRW werden für vergleichbare Unterkünfte leicht zwischen 20 € und 25 € pro (bewohnbarem) qm berechnet.

Abschiebungshaft: 150 € Schmerzensgeld pro Tag bei Rechtswidrigkeit

Die Verpflichtung zur Entschädigung des immateriellen Schadens für unrechtmäßige Inhaftierung (Art. 5 Abs. 5 EMRK) ist verschuldensun-

abhängig (vgl. BGH, ANA 2006, 26 – Dok 549). Im vorliegenden Fall setzt der Präsident des (in Thüringen zuständigen) OLG Jena auf Antrag die Entschädigung, wie in der Überschrift genannt, fest. Für 14 Tage gibt es also 2100 €.

OLG Jena, Schr. v. 23.6.2008, 1070 E-10/08

Verfasser: RiOLG Jahm

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover
Fundstelle: Dokument 991 im Internet

Abschiebungshaft:

Es ist soweit – Strafanzeigewelle rollt

Lange genug hat es gedauert und diese Zeitschrift hat auch immer wieder hierauf hingewiesen: Wird jemand gegen seinen Willen in einem umschlossenen Raum festgehalten, ist dies Freiheitsentziehung, die vorgängiger richterlicher Genehmigung bedarf. Gestützt auf ein Rechtsgutachten hat nunmehr der Verein »Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Büren« gegen die Verantwortlichen an zwölf Flughäfen Deutschlands Strafanzeigen erstattet, weil – zurückgehend auf eine geheime Dienstanweisung des BMI – abzuschiebende Ausländer nach den erforderlichen Kontrollen an Flughäfen für durchschnittlich zwei Stunden in einer Zelle inhaftiert werden. Weitere Informationen sind auch verfügbar auf der Seite www.gegenAbschiebehaft.de.

Einsender: Frank Gockel, Detmold

Presseerklärung vom 30.8.2008

Fundstelle: Dokument 992 a) im Internet

Rechtsgutachten vom 15.8.2008

Verfasser: RA Sebastian Nickel, Bielefeld

Fundstelle: Dokument 992 b) im Internet

Beispiel einer Strafanzeige vom 30.8.2008 –

Flughafen Frankfurt

Fundstelle: Dokument 992 c) im Internet

Abschiebungshaft: Haftrichter muss doch materielles Ausländerrecht prüfen

Ein Ausländer war auf richterlichen Beschluss nach Ausländerrecht und Polizeirecht in Haft genommen worden, da er sich unerlaubt in Deutschland aufhielt. Dass die Verlobte des Betroffenen ein Kind erwartete, wurde von den Vordergerichten als unerheblich betrachtet. Das reicht dem Obergericht nicht. Der Haftrichter muss auch prüfen, »ob nicht aufgrund der staatlichen Verpflichtung des Schutzes von Familie und Kindern aus Art. 6 GG die ausländerrechtlichen Gesichtspunkte zurücktreten müssten«. Das Verfahren wird zu weiterer Aufklärung zurückverwiesen.

OLG Celle, B. v. 16.7.2008, 22 W 26/08 & 22 W 30/08

Richter: Dr. Siolek, Schmidt-Clarner, Hillebrand

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover
Fundstelle: Dokument 993 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Ein weiteres Obergericht weicht von dem häufig vorgetragenen Grundsatz einer im Haftverfahren eingeschränkten Prüfungscompetenz des Haftrichters ab. Siehe bereits OLG Brandenburg, InfAusIR 2002, 138.

Abschiebungshaft: Durch Behörde angeordneter Umzug kein Haftgrund

Ein ausreisepflichtiger Ausländer wurde durch das Sozialamt von einer Unterkunft in die andere »umgesetzt«. Er teilte dies dem Meldeamt nicht mit, weil er davon ausging, dass die Behörden »schon wissen, was sie tun«. Das Ausländeramt behauptet von dieser neuen Anschrift nichts zu wissen und stellt Antrag auf Abschiebungshaft nach § 62 Abs. 2 S.1 Nr. 2 AufenthG. Dem hatte das Amtsgericht sogar entsprochen. 21 Tage saß der Ausländer zu Unrecht in Haft, bis das LG feststellte, dass behördliches Versagen beim

Informationsaustausch nicht zu Lasten des Ausländers gehen darf.

LG Bonn, B. v. 27.8.2008, 4 T 385/08

Richter: Dr. Haller, Richarz, Klose

Einsender: RA Andreas Becher, Bonn

Fundstelle: Dokument 994 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Das Thema kennen Eingeweihte von früher, nämlich vom Umgang mit den Zustellungsvorschriften des § 10 AsylVfG. Damals wurden hundertfach Ablehnungsbescheide an Anschriften zugestellt, von denen das BAMF positiv wusste, dass wegen zwischenzeitlich erfolgter Umverteilung Betroffene dort nicht mehr wohnten. Diese hatten das BAMF hiervon aber nicht selbst informiert, weshalb die Zustellung am falschen Ort fingiert wurde. Erst das BVerfG musste damals dazwischengehen (vgl. z. B. v. 10.3.1994, 2 BvR 2371/93).

Abschiebungshaft: Keine zweiwöchige Sicherungshaft, wenn Pass nicht vorliegt

Die Stadt Frankfurt/Main hat einen Amtsrichter hintergangen. Sie beantragte Sicherungshaft im Wege der einstweiligen Entscheidung mit der Behauptung, die Abschiebung des Betroffenen sei bereits »fest eingebucht«. Sogar das Datum wurde benannt. Der Haftrichter erließ die Entscheidung. Nach Festnahme und Einschaltung einer Anwältin stellte sich heraus, dass das zwingend erforderliche Heimreisedokument gar nicht vorhanden war. Die ABH hatte gehofft, dieses erst anlässlich der bei einem anderen Amtsrichter beantragten und von diesem auch genehmigten Wohnungsdurchsuchung aufzufinden. Als dies herauskam, wurden der ABH die Verfahrenskosten auferlegt: Wo kein Pass vorhanden ist, darf Sicherungshaft nicht verhängt werden.

AG Frankfurt/Main, B. v. 29.8.2008,

934 XIV 1724/08

Richter: Mohr

Einsenderin: RAin Stephanie Weh, Frankfurt/M.

Fundstelle: Dokument 995 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Hätte der Richter, wie es seine Pflicht war, (BVerfG, ANA 2008, 7 – Dok 830a) die Ausländerakten beigezogen, wäre es erst gar nicht zu der rechtswidrigen Freiheitsentziehung gekommen.

Abschiebungshaft: Kein mündlicher Haftbefehl

Eine Ausländerin wird nach Ablauf ihres Visums im Bundesgebiet angetroffen. Der von der ABH noch am selben Tag, ein Samstag, gegen 17 Uhr eingeschaltete Haftrichter fand es zu beschwerlich, noch einen Wachtmeister, eine Protokollkraft und einen Dolmetscher hinzuzuziehen. Eine Verbringung in die Abschiebungshaftanstalt sei ja am selben Tage ohnehin nicht mehr möglich. Also erteilt er mündlich die »richterliche Erlaubnis«, die Ausländerin im Polizeigewahrsam unterzubringen und beraumt Hafttermin erst für den darauf folgenden Sonntag um 10 Uhr an.

Weder der organisatorische Aufwand noch der Umstand, dass eine mögliche Verbringung in die Abschiebungshaftanstalt erst am darauf folgenden Tag erfolgen konnte, rechtfertigt das Vorgehen des Richters. Einen »mündlichen Haftbeschluss« gibt es nicht! Die Inhaftierung der Betroffenen von Samstagabend bis Sonntag früh war rechtswidrig.

LG Münster, B. v. 12.8.2008, 5 T 259/08

Richter: Brors, Dr. Huelmann, Marzinkewitz

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Fundstelle: Dokument 996 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Der Fall zeigt exemplarisch, dass auch nach neuem Recht die Einschaltung des Richters notwendig ist.

Abschiebungshaft: Anhörung des Ehegatten zwingend

Ein weiteres Mal muss ein Obergericht feststellen, dass die Nichtanhörung der Ehefrau (und Mutter des gemeinsamen Kindes) evident rechtswidrig ist. Der Betroffene wurde nach diesem Beschluss sofort aus der Haft entlassen. Schadensersatzansprüche werden nunmehr geltend gemacht.

OLG Celle, B. v. 12.8.2008, 22 W 35/08

Richter: Dr. Gittermann, Schmidt-Clarner,

Hillebrand

Einsender: RA Rainer Kattau, Stade

Fundstelle: Dokument 997 im Internet

Abschiebungshaft: Beschleunigungspflicht gilt für alle Behörden

Die ABH der Stadt Halle/Saale hatte andere Behörden der Bundesländer Niedersachsen und Sachsen-Anhalt um Amtshilfe bei Passersatzbeschaffung und Abschiebung gebeten. Die Amtshilfe wurde nur dilatorisch betrieben. Dem mit der Feststellung der Rechtswidrigkeit der Inhaftierung befassten Landgericht reichte es aus, dass die ABH »bestrebt gewesen« war, die notwendigen Unterlagen für die Abschiebung zu beschaffen. Das reicht nicht. Das LG muss nun aufklären, wieso es zu mehrfacher Verzögerung kam. Das Verschulden anderer Behörden wird der zuständigen Behörde zugerechnet.

OLG Celle, B. v. 21.7.2008, 22 W 28/08

Richter: Dr. Siolek, Schmidt-Clarner, Hillebrand

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Fundstelle: Dokument 998 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Zur Beschleunigungspflicht siehe auch OLG Dresden, ANA 2008, 22 – Dok 913; OLG Celle, ANA 2008, 15 – Dok 865; OLG Düsseldorf, ANA 2005, 26 – Dok 326; KG, ANA 2005, 26 – Dok 327.

Abschiebungshaft: Verstoß gegen Beschleunigungspflicht führt zu Aufhebung des Haftbefehls

Wie segensreich und wichtig die Beziehung der Ausländerakten ist, zeigt der vorliegende Fall: Die ABH hatte bei einem in U-Haft befindlichen Ausländer erst ca. 3 Monate nach Auffinden eines abgelaufenen (syrischen) Reisepasses die Passersatzpapier-Beschaffung eingeleitet. Dieser Umstand gelangte zunächst nicht zur Kenntnis des Beschwerdegerichts, weil es seine Amtsermittlungspflicht verletzt hatte. Das OLG Naumburg hob die erste Beschwerdeentscheidung wegen mannigfaltiger Verstöße auf und stellte auch fest, dass der Lebenspartner ebenso wie der Ehegatte angehört werden muss. Nunmehr genügte das LG seiner Ermittlungspflicht und hob den Haftbefehl auf.

Einsender: RA Dr. Ch. Kunz, Dessau-Roßlau

OLG Naumburg, B. v. 15.8.2008, 6 Wx 6/08

Richter: von Harbou, Dr. Otparlik, Dr. Holthaus

Fundstelle: Dokument 999 a) im Internet

LG Magdeburg, B. v. 4.9.2008, 3 T 492/08

Richter: Küttemeyer, Bruchmüller, Bisping

Fundstelle: Dokument 999 b) im Internet

Gebühren: Streitwert der Auflage zum Aufenthaltstitel: 5000 €

Das nordrhein-westfälische Obergericht ändert (endlich) seine Rechtsprechung und folgt damit auch dem BVerfG (ANA 2008, 21 – Dok 902). Es ist der Regelstreitwert anzusetzen.

OVG NRW, B. v. 8.5.2008, 18 E 386/08

Richter: leider nicht bekannt

Einsender: Informationsverbund Asyl

Fundstelle: Asylmagazin 7-8/2008, S. 46 (M13559) und Dokument 1000 im Internet

Lustiges / Trauriges:

Banane wandert von Bayern nach Berlin

Das VG Berlin spricht Recht am Ort der gleichnamigen Republik. Augenscheinlich will man in Preußen den Bayern den Rang ablaufen (vgl. VG Ansbach, ANA 2008, 12 – Dok 843). Das Gericht hatte sich mit Ansprüchen nach dem IFG zu befassen. Der Redakteur dieser Zeitschrift begehrte vom AA die Herausgabe des »Leitfaden Sprachnachweis des Goethe-Instituts«. Laut Visumhandbuch dient der Leitfaden dazu, in Ländern, in denen keine Sprachtesteinrichtungen zur Verfügung stehen, Mitarbeitern des AA zu erklären, wie sie das Vorliegen von Sprachkenntnissen überprüfen können. Ausdrücklich wird den Bediensteten des AA untersagt, die in dem Leitfaden vorgestellten Beispielfragen zu verwenden. Dieser Leitfaden (Umfang unbekannt) wurde vom AA nach dessen Behauptung mit dem Stempel »VS-NfD« versehen. Die Redaktion mutmaßt, dass dies geschieht, um Konkurrenz vom Goethe-Institut fern zu halten.

Das Gericht lehnt, ebenso wie das AA, den Informationsanspruch ab. Den Inhalt der zur Einsicht begehrten Unterlage will das Gericht gar nicht kennen. Es reiche alleine aus, dass eine Behörde auf ihren Unterlagen den Stempel »VS-NfD« anbringt. Dann dürfe der Bürger das nicht sehen. Ob der Stempel zu Recht angebracht ist, sei unerheblich. Im Übrigen schiebt das Gericht noch eine Hoffnung nach: Man dürfe nach aller Erfahrung annehmen, dass auch nach Inkrafttreten des IFG von einer Einstufung als Verschlussache nur der notwendige, nämlich der sachlich begründbare Gebrauch gemacht werde (S. 7).

VG Berlin, U. v. 22.8.2008, 2 A 138.07

Richter: Patermann

Einsender: RA Sönke Hilbrans, Berlin

Fundstelle: Dokument 1001 a) im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Die Berufung wurde zugelassen. Dass der fromme Wunsch des Richters, Behörden würden den Stempel »VS-NfD« nicht missbrauchen, jeglicher Realität entbehrt, weil Behörden immer dann, wenn sie etwas – auch grundlos – geheim halten wollen, das tun werden, ergibt sich beispielsweise aus einem Schreiben des BMI vom 14.01.2008 (ANA 2008, 22 – Dok 911). Da wird völlig Selbstverständliches auf einmal mit einer Geheimhaltungsstufe versehen.

Dieselbe Kammer des VG Berlin hatte in Vollsetzung bereits 2007 die Klage eines Stern-Redakteurs abgewiesen. Dieser wollte vom Bundesverkehrsministerium Informationen über Bewegungen bestimmter im Einzelnen benannter Flugzeuge aus den USA haben. Es bestand der Verdacht, dass mit diesen Menschen gekidnappt und in Geheimlager verbracht worden waren. Die auch vom Europarat für ihre Geheimniskrämerei heftig kritisierte Bundesregierung argumentierte wie folgt: Eine nicht sachgerechtfachgerechte Interpretation der Daten und ihre Veröffentlichung könnten zu einer Beeinträchtigung der auswärtigen Beziehungen führen.

Ganz schön blöde diese Pressefreiheit. Da hat die Gedankenpolizei ja überhaupt keinen Einfluss darauf, was Menschen mit Informationen machen und was sie sich dabei denken. In Polen werden solche Informationen nach vorausgegangenem Lügen der Regierungs-Zwillinge gerade öffentlich. Das VG Berlin hat der Bundesregierung ermöglicht, die Öffentlichkeit weiter zu hintergehen.

VG Berlin, U. v. 31.5.2007, 2 A 93.06

Richter: Namen leider nicht bekannt

Fundstelle: Dokument 1001 b) im Internet

Die Entgleisung

Wir stellen zur Mahnung und Abschreckung Maßnahmen und Äußerungen vor, die von Xenophobie gekennzeichnet, diskriminierend, empörend oder schlicht völlig unverständlich sind.

Der Anwalt und die »Scheinehe«

Für diese Entgleisung zeichnen verantwortlich *Frau Kunze*, ehemalige Mitarbeiterin der ABH Dresden sowie *Herr Michael Schnurr*, Deutsche Botschaft Skopje/Mazedonien.

Ein Mazedonier (27) und seine deutsche Freundin (20) wurden davon überrascht, dass die ABH den Ausländer plötzlich abschob. Da sie voneinander nicht lassen wollten, reiste die deutsche Frau nach einiger Zeit nach Mazedonien, um ihren Lebensgefährten dort zu ehelichen. Anschließend wurde für ihn ein Visumantrag gestellt, damit beide frisch Vermählten in Deutschland zusammenleben können, wie es ihrem Wunsch und dem Gesetz entspricht. Überdies stotterte die mit weltlichen Gütern nicht reich gesegnete Ehefrau in Deutschland auch schon die Kosten der Abschiebung in Raten ab.

Das ist der klassische Fall einer Scheinehe, dachten sich Ausländerbehörde und Botschaft. Sie stimmten miteinander einen 22-seitigen (!) Fragebogen ab, anhand dessen sie zeitgleich, nämlich am 20.2.2008, die Eheleute in Dresden und in Skopje befragten. Hierbei adaptierten sie einen Musterfragebogen, der sich im Dresdner Computer befand. Gefragt wurden zunächst Lächerlichkeiten wie:

»Unter welchen Umständen haben Sie sich kennengelernt? Bitte beschreiben Sie alles ganz genau.« (Kennengelernt hatten die beiden sich im Sommer 2003. Sagen Sie mal Ihrem Partner, er solle z. B. den Ablauf des letzten (Ehe-) Krachs schriftlich niederlegen, tun Sie dasselbe und vergleichen Sie dann!)

– »Waren Sie vor der Heirat verlobt?« (Lächerlich, weil der Ehe immer das ernsthafte Versprechen, dieselbe eingehen zu wollen, vorausgeht, vor der Ehe also immer ein Verlöbnis besteht.)

– »Waren Sie früher bereits einem anderen Partner versprochen?«

Es gab aber auch übergreifige Fragen wie diese:

– »Gehören Sie einem Sufi-Orden an?«
– »Befolgen Sie islamische Gesetze?«

– »Welchen religiösen Pflichten will der Visumantragsteller auch in Deutschland nachkommen? Wie wird er diese praktizieren?«

– »Waren Sie bereits früher mit einem anderen Partner verlobt?«

– »Waren Sie früher bereits einem anderen Partner versprochen?«

Und dann kommen Unverschämtheiten und Unerträglichkeiten wie die Folgenden:

– »Haben Sie ein Tattoo am Körper? Wenn ja, wo und welches Motiv?« (Getrennt zu beantworten für Ehefrau und Ehemann.)

– »Beschreiben Sie Ihren und den Charakter Ihres Partners mit 5 Eigenschaften!«

Und zu den Schlafgewohnheiten wird gefragt:

– »Welche Seite des Bettes benutzen Sie damals? (Vom Fußende in Blickrichtung des Kopfendes gesehen)«.

Insbesondere aber mussten beide Ehegatten auch folgende unerhörte Fragen beantworten:

– »Weshalb lassen Sie sich durch einen Rechtsanwalt vertreten?«

– »Würde Ihnen dieser Rechtsanwalt empfohlen? Wenn ja, durch wen?«

– »Wer war Initiator für die Suche nach Beistand durch Rechtsanwalt bei Ihrem Visumsantrag?«

– »Wie heißt der Rechtsanwalt und wo ist der Rechtsanwalt angesiedelt?«

– »Wer zahlt die Kosten des Rechtsanwaltes?«

– »Arbeitet der Rechtsanwalt auf Erfolgsbasis oder haben Sie bereits Zahlungen geleistet?«

– »Wenn Sie bereits Zahlungen geleistet haben: Wie stehen Sie zu dem Vorhalt, den Gesamtbetrag für die Ausreisekosten nicht auf einmal aufbringen zu wollen, aber den Rechtsanwalt bezahlen zu können?«

Was glauben eigentlich Behörden, was sie sich alles erlauben dürfen? Dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten erklärte die Dresdner Ausländerbehörde, es habe sich um einen Einzelfall gehandelt, der sich nicht wiederholt. Warum aber hat der Mitarbeiter des Auswärtigen Amtes mitgemacht? Handelt es sich vielleicht doch nicht um einen Einzelfall? Die Redaktion bittet Berufskolleg(inn)en um Einsendung, wenn ähnliche Informationen unterkommen. ■

Referent: Dr. Klaus Dienelt

Kosten: 150 € / 210 € (inkl. MWSt.)

Anmeldung: www.RAV.de

Probleme beim Familiennachzug – besonders Visumverfahren

Am 6. Dezember 2008 in Berlin

Referentinnen: Jessica Engel, AA;

RAin Kerstin Müller

Kosten: 110 € (Mitglieder) sonst 160 €

Anmeldung: Siehe Homepage der ARGE

Dublin II: Asylverfahren und Haft

Am 17. Januar 2009 in Hannover

Referenten: Dr. Constantin Hruschka,

UNHCR; RA Peter Fahlbusch

Kosten: 110 € (Mitglieder) sonst 160 €

Anmeldung: Siehe Homepage der ARGE

Aufenthalt aus familiären Gründen

Am 21. Februar 2009 in Berlin

Referent: Wolfgang Armbruster

Kosten: 150 € / 210 € (inkl. MWSt.)

Anmeldung: www.RAV.de

Europarechtliche Grundkenntnisse im Ausländer- und Asylrecht

Am 07. März 2009 in Hamburg

Referent: Dr. Tillmann Löhr

Kosten: 110 € / 160 € (inkl. MWSt.)

Anmeldung: www.RAV.de

Fortbildung/Seminare

Ständige Qualitätsverbesserung unserer anwaltlichen Arbeit ist eine berechtigte Forderung. Wir teilen nicht nur eigene Seminare mit, sondern auch solche anderer Veranstalter, von denen wir erfahren. Die Redaktion bittet um Zusendung von Informationen.

Aktuelle Fragen des Gemeinschafts- und Aufenthaltsrechts

Am 15. November 2008 in Frankfurt/Main

Referent: Dr. Klaus Dienelt

Kosten: 214,20 € (inkl. MWSt.)

Anmeldung: Klaus.Dienelt@t-online.de

EMRK Beschwerde im Strafrecht und Ausländer-/Asylrecht

Am 21./22. November 2008 in Berlin

Diverse Referenten

Kosten: 20 € / 40 € (inkl. MWSt.)

Anmeldung: www.RAV.de

Sozialrecht für Migranten/Flüchtlinge

Am 22. November 2008 in Kassel

Referent: Georg Claßen

Kosten: 100 € (Mitglieder) sonst 140 €

Anmeldung: Siehe Homepage der ARGE

Freizügigkeitsgesetz EU

Am 29. November 2008 in Hamburg